

# RS OGH 1995/3/14 5Ob509/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1995

## Norm

KO §27  
KO §30  
KO §31  
ZollG §174  
ZollG §178

## Rechtssatz

Zölle und sonstige Eingangsabgaben sind reine Objektsteuern, die zwar eine bestimmte Person zu zahlen hat, bei denen aber die jeweils betroffene Sache das Essentielle der Abgabe und nicht bloß deren Anknüpfungsobjekt ist. Im Mittelpunkt der Besteuerung steht die Sache und nicht die Person, der sie zugeordnet ist, sodaß mehrere Sachen auch bei Verwirklichung eines einheitlichen Tatbestands, der zur Abgabepflicht führt, nicht insgesamt für die ausstehenden Abgaben haften, sondern jede einzelne Sache mit der auf sie entfallenden Schuld dinglich belastet ist (so schon VwGH - Slg 6184 F). (hier:

Begleichung von Zollforderungen ohne vorherige Beschlagnahme der zollpflichtigen Waren).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 509/95  
Entscheidungstext OGH 14.03.1995 5 Ob 509/95  
Veröff: SZ 68/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0064397

## Dokumentnummer

JJR\_19950314\_OGH0002\_0050OB00509\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)